

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Beteiligung des Kantons und der Gemeinden
am Aktienkapital
der Zugerland Verkehrsbetriebe AG¹⁾**

vom 31. Mai 1990²⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾ und § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Februar 2007^{4), 1)}

beschliesst:

§ 1¹⁾

¹ Der Kanton beteiligt sich zu mindestens 50 % am Aktienkapital der Zugerland Verkehrsbetriebe AG.

² Die Gemeinden können sich am Aktienkapital der Zugerland Verkehrsbetriebe AG beteiligen.

§ 2¹⁾

¹ Für den Fall, dass Gemeinden ihre Beteiligung am Aktienkapital der ZVB ganz oder in Teilen veräussern wollen, bieten sie die zu veräussernden Aktienpakete zuerst dem Kanton zum Erwerb an.

² Der Regierungsrat wird ermächtigt zu entscheiden, ob er den jeweiligen Kaufvertrag abschliessen will, wobei nach Vertragsabschluss die Aktien dem Verwaltungsvermögen zuzuführen sind.

³ Der Erwerb durch den Kanton erfolgt zum Nominalwert.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Nov. 2010 (GS 31, 35); in Kraft am 5. Febr. 2011.

²⁾ GS 23, 569

³⁾ BGS 111.1

⁴⁾ BGS 751.31

751.315

⁴ Der Regierungsrat legt in Abweichung zu Abs. 3 einen höheren Aktienkaufpreis fest, sofern die betroffene Gemeinde seit 2007

- a) ZVB-Infrastrukturen finanziert oder mitfinanziert hat,
- b) Beträge an den Betrieb, welche die Unternehmung rückstellen konnte, finanziert oder mitfinanziert hat, oder
- c) der ZVB eigene Infrastrukturen für Busgaragierung unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen zur Verfügung gestellt hat.

§ 3

¹ Dem Kanton ist die Hälfte der Verwaltungsratssitze einzuräumen. Sofern die Beteiligung des Kantons am Aktienkapital mehr als zwei Drittel beträgt, sind dem Kanton mindestens zwei Drittel der Verwaltungsratssitze einzuräumen.¹⁾

² Die übrigen Verwaltungsratssitze sind entsprechend der Beteiligung am Aktienkapital durch Vertreter der Gemeinden und der Privataktionäre zu besetzen.

§ 4

Der Kanton und die Gemeinden verzichten auf eine allfällige Naturaldividende.

§ 5

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Nov. 2010 (GS 31, 35); in Kraft am 5. Febr. 2011.